

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2024/5**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE – TEIL 4 VON 5: WEITERFÜHRUNG DER VORSORGE NACH ERREICHEN DES REFERENZALTERS	SEITE 1
STEUERLICHE BEHANDLUNG VON EIGENEN AKTIEN AKTUELLER BUNDESGERICHTSENTSCHEID FÜHRT ZU PRAXISÄNDERUNG	SEITE 2
NEUERUNGEN SOZIALVERISCHERUNGEN 2025	SEITE 4
KMU-FEIERABENDSEMINAR 2024	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

**FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE
TEIL 4 VON 5: WEITERFÜHRUNG DER VORSORGE NACH ERREICHEN
DES REFERENZALTERS**

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Reform AHV 21 verfolgt unter anderem das Ziel, den versicherten Personen zu ermöglichen, ihren Altersrücktritt flexibler zu gestalten. Im Zuge dieser Reform wurde auch die Flexibilität beim Altersrücktritt in der 2. Säule ausgeweitet. In einer Serie von Beiträgen zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf, die rund um den Altersrücktritt in der 2. Säule bestehen. Im vorliegenden Beitrag beleuchten wir die Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters.

Voraussetzungen für die Weiterführung der Vorsorge

Die ordentliche Versicherung in der 2. Säule endet mit Erreichen des Referenzalters (mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 gilt grundsätzlich ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer, wobei die speziellen Bestimmungen für Frauen der Übergangsgeneration zu beachten sind). Die Vorsorgeeinrichtun-

gen können jedoch vorsehen, dass die Vorsorge der versicherten Personen auch nach Erreichen des Referenzalters weitergeführt werden kann.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat eine entsprechende Bestimmung im Vorsorgereglement eingeführt: Dazu ist sie nicht verpflichtet. Sieht das Vorsorgereglement indes die Weiterführung der Vorsorge vor, hat die versicherte Person einen Anspruch darauf.
- Die versicherte Person hat das Referenzalter erreicht und übt weiterhin eine Erwerbstätigkeit aus.
- Die versicherte Person entscheidet sich freiwillig für die Weiterversicherung.

Funktionsweise der Weiterversicherung

Wenn die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge in Anspruch genommen wird, bleibt die versicherte Person trotz Erreichen des Referenzalters in der 2. Säule versichert. Die Weiterführung der Vorsorge ist bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich.

Für die geleisteten Beiträge gilt nach wie vor die Beitragsparität, d.h. die Beitragsfinanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer.

Steuerliche Auswirkungen

Die Vorsorgebeiträge können steuerlich geltend gemacht werden. Pensionskasseneinkäufe sind weiterhin möglich, sofern eine Vorsorgelücke vorhanden ist. Für die Berechnung des Einkaufspotenzials ist das maximal mögliche Altersguthaben bei Erreichen des Referenzalters massgebend. Folglich reduziert sich die Einkaufsmöglichkeit laufend durch die ordentlichen Beiträge.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON EIGENEN AKTIEN AKTUELLER BUNDESGERICHTSENTSCHEID FÜHRT ZU PRAXIS- ÄNDERUNG

Das Bundesgericht weist in seinem Entscheid vom 6. Juni 2024 (9C_135/2023) die bisherige Praxis der Steuerverwaltungen in Bezug auf eigene Aktien nun auch im Bereich der Gewinnsteuern zurück.

Hintergrund

Mit Inkrafttreten des **neuen Rechnungslegungsrechts am 1. Januar 2013** hat sich die Welt für eigene Aktien grundlegend verändert: Im alten Rechnungslegungsrecht waren die eigenen Kapitalanteile zu aktivieren – wodurch suggeriert wurde, dass eigene Aktien einen effektiven Vermögenswert darstellen würden. *Im neuen Rechnungslegungsrecht sind die eigenen Aktien dagegen als Minusposition unter dem Eigenkapital zu erfassen*, womit einerseits den internationalen Usanzen, andererseits aber auch der wirtschaftlichen Realität Rechnung getragen wird: Durch den Rückkauf eigener Aktien verringert sich das effektiv vorhandene Eigenkapital und dadurch das Haftungssubstrat sowie das Ausschüttungspotential einer Kapitalgesellschaft.

Die **steuerrechtliche Praxis** in Bezug auf die Behandlung von eigenen Aktien sollte aber wissentlich und willentlich unverändert und damit faktisch im alten Rechnungslegungsrecht verhaftet bleiben: Entsprechend den Verlautbarungen bspw. der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung sollte für steuerliche Zwecke auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht die alte Betrachtungsweise gelten («eigene Kapitalanteile als effektiver Vermögenswert»). Dies mit der Folge, dass u.a.

- für die Zwecke der **Kapitalsteuer** das steuerbare Eigenkapital nicht um die eigenen Aktien reduziert wird;

- für die Zwecke der **Gewinnsteuer** bei der Veräusserung von eigenen Aktien ein allfälliger Gewinn oder Verlust steuerlich erfolgswirksam erfasst würde (*unabhängig* von der buchhalterischen Erfassung).

Auch im Bereich der **Mehrwertsteuer** hat sich die Eidgenössische Steuerverwaltung zunächst auf den Standpunkt gestellt, dass der Erlös aus der Veräusserung von eigenen Aktien (im Sinne der Veräusserung eines Wertpapiers) als ein von der Mehrwertsteuer *ausgenommen* Umsatz qualifiziert.

Dieser Sichtweise hat das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden einen Riegel geschoben:

- Mit Entscheid vom 14. November 2019 (2C_119/2018) anerkennt das Bundesgericht die wirtschaftliche Realität und stellt klar, dass eigene Aktien **das der Kapitalsteuer unterliegende Eigenkapital reduzieren**.
- Mit Entscheid vom 5. Oktober 2021 (2C_891/2020) hält das Bundesgericht fest, dass die Wiederveräusserung eigener Aktien als faktischer Finanzierungsvorgang **keine Leistung im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn** darstellt und der entsprechende Erlös folglich als ein Nichtentgelt qualifiziert, welches keine Vorsteuerkürzung nach sich zieht.
- Mit dem aktuellen Entscheid vom 6. Juni 2024 (9C_135/2023) hatte das Bundesgericht die **gewinnsteuerrechtliche Behandlung** von eigenen

Aktien bei ihrer Wiederveräußerung zu beurteilen. Im konkreten Fall entschied das Bundesgericht, dass der *erfolgsneutral verbuchte Gewinn* aus der Veräußerung eigener Beteiligungsrechte für die Zwecke der Gewinnsteuer verbindlich sein muss. Im Einzelnen ist das Bundesgericht von den folgenden Überlegungen ausgegangen:

Aktueller Entscheid im Bereich der Gewinnsteuer

Im zu beurteilenden Fall hat die steuerpflichtige Kapitalgesellschaft vormals zurückgekauft eigene Aktien (Ausweis als Minusposten im Eigenkapital) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms den Mitarbeitern über den ursprünglichen Anschaffungskosten und folglich mit Gewinn veräußert. Den Gewinn hat die steuerpflichtige Kapitalgesellschaft *erfolgsneutral* den gesetzlichen Kapitalreserven zugewiesen. Dieser Verbuchungsweise ist *aus handelsrechtlicher bzw. rechnungslegungstechnischer Sicht* nichts entgegenzuhalten, entspricht sie doch der weit verbreiteten Auffassung, wonach Transaktionen mit eigenen Aktien *wirtschaftlich einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung gleichkommen* und damit weder Gewinn noch Verlust resultieren kann. Vereinzelt wird die Position vertreten, die Gesellschaft habe bezüglich der handelsrechtlichen Erfassung ein *Wahlrecht* zwischen erfolgsneutraler oder erfolgswirksamer Verbuchung (so bspw. das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung).

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz des **Massgeblichkeitsprinzips** des Handelsrechts, d.h. die steuerliche Gewinnermittlung basiert auf dem handelsrechtskonform ermittelten Gewinn. Das Steuerrecht kann von dieser Grösse nur abweichen, wenn sich in den einschlägigen Steuergesetzen eine entsprechende Korrektornorm findet. Vorliegend hatte das Bundesgericht somit zu beurteilen, ob eine steuerrechtliche Korrektornorm besteht, wonach der (handelsrechtlich einwandfrei) erfolgsneutral verbuchte Gewinn dem *steuerbaren* Gewinn hinzugerechnet werden muss. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass eine solche **Korrektornorm weder besteht noch abgeleitet werden kann**. In der Transaktion sei «(...) ein steuerfreier **Kapitaleinlagevorgang** (...)» zu sehen.

Fazit

Wird der Gewinn aus der Veräußerung von eigenen Aktien *erfolgsneutral* den gesetzlichen Kapitalreserven zugewiesen, ist dies nun auch für die Zwecke der Gewinnsteuer verbindlich.

Vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsentscheids folgen in der Steuerpraxis verschiedene, äusserst spannende Fragen, wie z.B.:

- Qualifizieren *erfolgsneutral in den gesetzlichen Kapitalreserven verbuchte* Gewinne aus der Veräußerung eigener Aktien aus einkommens- und verrechnungssteuerrechtlicher Sicht als sog. Kapitaleinlagereserven (KER)?
- Welche steuerliche Einschätzung erfahren *Verluste* aus der Veräußerung eigener Aktien?
- Erkennt die Emissionsabgabe in einem erfolgsneutral erfassten Gewinn aus der Veräußerung eigener Aktien neu einen sogenannten (steuerbaren) Zuschuss?



Erhöhung der Leistungen in der 1. Säule per 1. Januar 2025

Die Beitragssätze in der 1. Säule bleiben im Jahr 2025 unverändert:

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge						
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)	Arbeitnehmende			Selbständigerwerbende ¹⁾		
	2025	2024	2023	2025	2024	2023
AHV	8.7%	8.7%	8.7%	8.1%	8.1%	8.1%
IV	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
ALV bis Höchstbetrag von CHF 148'200	2.2%	2.2%	2.2%	-	-	-
Total	12.80%	12.80%	12.80%	10.0%	10.0%	10.0%

¹⁾ max. Beitragssatz gilt ab jährlichem Erwerbseinkommen von CHF 58'800

Die Leistungen (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) aus der 1. Säule verändern sich per 1. Januar 2025 wie folgt:

Monatliche AHV- / IV-Leistungen in CHF	ab 2025		2023 und 2024		2022 und 2021	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente pro Monat	1'260	2'520	1'225	2'450	1'195	2'390
Ehepaarrente pro Monat	1'890	3'780	1'837.50	3'675	1'792.50	3'585
Witwen- / Witwerrente	1'008	2'016	980	1'960	956	1'912
Waisenrente	504	1'008	490	980	478	956

Anpassung in der 2. Säule per 1. Januar 2025

Aufgrund der Koordination mit der 1. Säule werden auch die Grenzbeträge in der 2. Säule per 1. Januar 2025 angepasst.

Jährliche BVG-Grenzbeträge in CHF	ab 2025	2023 und 2024	2022 und 2021
Mindestjahreslohn	22'680	22'050	21'510
Maximal versicherter Lohn BVG	90'720	88'200	86'040
Koordinationsabzug BVG	26'460	25'725	25'095
Maximal koordinierter Lohn BVG	64'260	62'475	60'945
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'780	3'675	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	907'200	882'000	860'400

Der **Mindestzinssatz** in der beruflichen Vorsorge beträgt unverändert 1.25%.

Auf den 1. Januar 2025 werden die **seit 2021 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule** erstmals der Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 5.8%.

Da im Jahr 2025 die AHV-Renten angepasst werden, müssen auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge angehoben werden:

- per 1. Januar 2024 erstmals angepasste Renten: Erhöhung um **0,8 Prozent**.
- per 1. Januar 2023 letztmals angepasste Renten: Erhöhung um **2,5 Prozent**.

Anpassung in der 3. Säule per 1. Januar 2025

Die maximale Einlage in die Säule 3a beträgt ab **2025 CHF 7'258** (bzw. **CHF 36'288** ohne 2. Säule). In den Jahren 2023 und 2024 betragen die Maximalbeträge CHF 7'056 (bzw. CHF 35'280 ohne 2. Säule).

Tipp: Einzahlungen in die Säule 3a gehen in der Hektik des Jahresendes oft vergessen. Zahlen Sie Ihren Beitrag deshalb bereits am Anfang des entsprechenden Jahres ein und profitieren Sie so noch zusätzlich vom Zins- und Zinseszinsseffekt.

KMU-FEIERABENDSEMINAR 2024

Besuchen Sie unser alljährliches Feierabendseminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen. Das praxisorientierte Seminar richtet sich an Unternehmer, Verwaltungsräte, Geschäftsführende sowie Finanzverantwortliche und Mitarbeitende des Rechnungswesens.

Das Seminar ist **kostenlos** und findet am Montagabend, **2. Dezember 2024** in **Bern** statt.

Dieses Jahr machen wir sie fit für das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz per 1.1.2025 und informieren

Sie über Änderungen, welche Ihr Unternehmen betreffen könnten. Im Weiteren zeigen wir Ihnen, wie mit der Arbeitgeberbeitragsreserve die Steuerlast und die Liquiditätssituation optimiert werden kann. Zudem geben wir einen Überblick über die neusten Gestaltungsmöglichkeiten eines Ehevertrages.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter:

www.graffenried-treuhand.ch



SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Selbstverständlich sind auch die auf den 1.1.2025 kommenden Änderungen integriert.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **27. März 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **8. Mai 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2025 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. April 2025 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Frühling 2025 wieder an. **Neu ist, dass wir eigene Folien vertont haben.** So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV **inkl. den Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminar Ausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Sandro Scheidegger

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law
Telefon 031 320 56 34, sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Bruno Zaugg

dipl. Wirtschaftsprüfer, lic. rer. pol. / mag. rer. rol., Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 10, bruno.zaugg@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**